

Übersicht
Artenschutz im Salzburger Naturschutzgesetz
§§ 29 – 34 NSchG

Gemeinsame Bestimmungen für Tiere und Pflanzen § 33

Verbot des Einbringens gebietsfremder Pflanzen und
 Verbot des Aussetzens oder Ansiedelns gebietsfremder Tiere

Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 33 ist zu erteilen,
 wenn weder das Landschaftsbild noch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird (Abs 1)

Von allen Verboten, Bestimmungen und Verordnungen über den Schutz von Pflanzen und Tierarten gemäß §§
 29 – 33 NSchG sind die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung und die
 waidgerechte Jagd und Fischerei ausgenommen („nicht berührt“) § 33 Abs 2 Satz 1

Anmerkung: diese Regelung ist EU-rechtswidrig

Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, der gärtnerischen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei sind
 durch VO möglich. (Aktuell ist keine Beschränkung normiert) § 33 Abs 2 Satz 2

Pflanzen

Tiere

Allgemeiner Schutz § 30
 für nicht besonders
 geschützte wildwachsende
 Pflanzen in freier Natur

Besonderer Schutz § 29
 für durch FFH-Richtlinie
 und Verordnung
 geschützte Pflanzen

Allgemeiner Schutz § 32
 für nicht besonders
 geschützte, frei lebende,
 nicht jagdbare Tiere

Besonderer Schutz § 31
 für durch FFH- und VS-
 Richtlinie und durch
 Verordnung geschützte
 Tiere und Vögel

Bewilligungspflicht für das
 Sammeln von großen
 Mengen auf fremdem
 Grund (Abs 1)

siehe gesonderte
**Übersicht „§ 29 Verbote
 zum besonderen Schutz
 von wildwachsenden
 Pflanzen“**

Verbot jeder mutwilligen
 Beunruhigung, Verfolgung,
 Verletzung oder
 Vernichtung von nicht
 geschützten, frei
 lebenden, nicht jagdbaren
 Tieren und ihren
 Entwicklungsformen,
 Brutstätten und Nestern.

siehe gesonderte
**Übersicht „§ 31 Verbote
 zum besonderen Schutz
 von freilebenden Tieren“**

Anmerkung: § 34 sieht
 keine Möglichkeit zur
 Beantragung einer
 Ausnahmegewilligung von
 § 32 Abs 1 vor!

Verordnungsermächtigung
 (Abs 2):
 bspw. mengenmäßige
 Beschränkung zum Schutz
 von Waldfrüchten, Beeren
 und Pilzen (Pilze-Schutz-
 Verordnung)

Verordnungsermächtigung
 (Abs 2):
 Verbot bestimmter
 Methoden des Fanges
 oder der Vernichtung von
 Tieren (Pflanzen- und
 Tierartenschutz-
 Verordnung)